

1.4. Maßnahmen der Erziehungshilfe (vgl. §§ 13, 23 Jugendhilfe-VO) sind Erziehungsaufgaben an die Erziehungsberechtigten, Auflagen an den Jugendlichen zur Schadenswiedergutmachung oder zur Entschuldigung, Erziehungsaufsicht, Familien- oder Heimerziehung, die bereits von der Jugendhilfe (Referat, Jugendhilfekommission oder Jugendhilfeausschuß) getroffen wurden.

1.5. Vormundschaft ist die von den Organen der Jugendhilfe angeordnete, mit staatlicher Aufsicht und Unterstützung vom bestellten Vormund ausgeübte Fürsorgetätigkeit für Minderjährige, für die niemand das Erziehungsrecht hat. Das Organ der Jugendhilfe kann die Vormundschaft auch selbst führen (vgl. Anm. 1.2. zu §70).

1.6. Erneute Straffälligkeit bedeutet, daß sich der Jugendliche vor diesem Strafverfahren bereits wegen einer Straftat mindestens einmal vor einem staatlichen oder einem gesellschaftlichen Gericht verantworten mußte oder ein Strafverfahren gem. § 75 (vgl. auch §§ 67, 68 StGB) eingestellt wurde.

1.7. Persönliche Voraussetzungen beziehen sich auf die Schuldfähigkeit (vgl. § 66 StGB).

1.8. Die Erziehungsberechtigten können ihre **strafprozessualen Rechte** nicht wahrnehmen, wenn diese gesetzlich ausgeschlossen sind (vgl. § 70 Abs.4) oder die Erziehungsberechtigten aus tatsächlichen Gründen (z. B. Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes der DDR, längerer Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder sonstige schwere Erkrankung) dazu nicht in der Lage sind.

1.9. Die Mitwirkung der Jugendhilfe in anderen Fällen kann z. B. notwendig sein, wenn die Eltern die Erziehung des Jugendlichen ohne staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung nicht gewährleisten können.

2.1. Das Ziel der Mitwirkung der Jugendhilfe besteht hauptsächlich darin, den Organen der Straf-

rechtspflege tatbezogen ihre Kenntnisse über die Entwicklung des Jugendlichen zu vermitteln, die zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und anzuwendende Maßnahmen notwendig sind. Sie ist besonders für die Priifung der Schuldfähigkeit (vgl. PrBOG vom 30.10. 1972) bedeutsam.

2.2. Eine schriftliche Stellungnahme der Jugendhilfe ist anzufordern, wenn die Gründe für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren vorliegen und Anklage zu erheben ist. Der Staatsanwalt kann eine schriftliche Stellungnahme auch anfordern, wenn er sie für die Entscheidung über die Anklageerhebung oder über die Einstellung des Strafverfahrens gern. § 75 für erforderlich hält, selbst wenn die Jugendhilfe bisher nicht mitgewirkt hat. Dies gilt entsprechend für das Gericht nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Die schriftliche Stellungnahme ist eine Aufzeichnung (vgl. § 49 Abs. 2). Mündliche Erklärungen der Vertreter der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung sind bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Festlegung notwendiger Maßnahmen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann ein Vertreter der Jugendhilfe als sachverständiger Zeuge gehört werden (vgl. § 35).

3. Die **am Strafverfahren mitwirkenden Organe der Jugendhilfe sind berechtigt**, zur Klärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse auf der Grundlage der Jugendhilfe-VO tätig zu werden und den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten oder die Erziehungsberechtigten zu befragen. Die Teilnahme an Ermittlungshandlungen (z. B. Vernehmungen) setzt die Zustimmung des U-Organs oder des Staatsanwalts voraus. Die Gewährleistung des Fragerechts in der gerichtlichen Hauptverhandlung (vgl. § 229) und des Erklärungsrechts ist Sache des Vorsitzenden (vgl. Anm. 2.1. zu §220). Erklärungen können sowohl in der Beweisaufnahme als auch nach deren Schluß sowohl zu Verfahrensfragen, zu den Haftbefehlsvoraussetzungen als auch zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu anzuwendenden Maßnahmen abgegeben werden.

§72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.